

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Ruhrzerspannung GmbH & Co. KG

Summe fällig, wenn der Käufer mit zwei Raten ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Rückstand gerät.

1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.2 Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Kunden sind für die Firma Ruhrzerspannung GmbH & Co. KG, Inhaber Uwe Zurhausen, (nachfolgend RZ) unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie bedürfen für die Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch RZ. Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Käufer die Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RZ an, auch soweit diese im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers stehen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Grundsätzlich bedarf jeder Vertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Annahme durch RZ.

2.2 Für den Inhalt des Vertragsverhältnisses und den Lieferumfang ist ausschließlich die schriftliche Bestätigung von RZ maßgebend.

2.3 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Zusicherung von Eigenschaften bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn RZ sie schriftlich bestätigt.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich rein Netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.

4.2 Werden Rechnungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so ist RZ berechtigt, für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Zinssatz ist gegen Nachweis höher anzusetzen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Zinssatzes vorbehalten.

4.3 Das gesetzliche Recht von RZ zum Rücktritt oder Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

4.4 Die Aufrechnung etwaiger Gegenansprüche des Käufers ist ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

4.5 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und aller Übrigen mit der Wechsel- und Scheckbegebung zusammenhängenden Kosten trägt der Käufer.

4.6 Zahlungseingänge verrechnet RZ grundsätzlich gemäß § 366 Abs. 2, § 376 Abs. 1 BGB. RZ ist berechtigt, davon abweichend die Verrechnung von Zahlungseingängen vorzunehmen. Eine entgegenstehende Bestimmung des Käufers ist unwirksam.

4.7 Bei Teilzahlung wird der gesamte noch offene Restbetrag der Teilzahlungsvereinbarung einer

5. Lieferzeit und Lieferbedingungen

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferzeiten unverbindlich.

5.2 Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens von RZ liegen, verlängern die Lieferzeit angemessen; dies gilt auch bei Streik oder Aussperrung.

5.3 RZ ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, die dann auch gesondert in Rechnung gestellt werden können.

5.4 Die Gefahr geht mit der Auslieferung der Ware auf den Käufer über. Das gilt auch dann, wenn RZ Anlieferungen und Aufstellungen übernommen hat.

6. Rücktrittsrecht / Abnahmeverweigerung

6.1 Werden RZ nach Abschluss des Vertrages über den Käufer Tatsachen zur Kreditwürdigkeit bekannt, die RZ nach den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns von einem Vertrag hätten Abstand nehmen lassen, so ist RZ berechtigt, unter Anrechnung der von RZ gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten oder ausreichend und akzeptable Sicherheiten zu verlangen.

6.2 Gerät der Käufer im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit RZ mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vor, kann RZ die Weitererfüllung sämtlicher Verträge mit dem Käufer solange verweigern, bis dieser dem Verlangen von RZ auf sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich derer, die noch nicht fällig, die gestundet oder für die Wechsel begeben sind oder auf entsprechende Sicherheitsleistungen nachgekommen ist. Zu den Forderungen gehören auch sämtliche Schecks- und Wechselverpflichtungen einschließlich hierauf entfallene Kosten.

6.3 Kommt der Käufer dem Verlangen von RZ auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist RZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Käufer die Kosten einschließlich entgangenen Gewinns in Rechnung zu stellen.

6.4 Verweigert der Käufer die Abnahme der angelieferten Ware, so kann RZ dem Käufer eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Abnahme abgelehnt werde. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist RZ berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.5 Die Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert.

6.6 Verlangt RZ Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des vereinbarten Preises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn RZ einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

7. Haftung

7.1 Schadensersatzansprüche jeglicher Art, also gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, RZ fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Überschreitungen der Lieferzeit oder bei Nichtlieferung.

8. Sicherungen und Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Lieferung der Ware erfolgt bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen, bei Wechseln und Schecks bis zu deren Einlösung unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB. Diese gilt auch, wenn einzelne Forderungen in laufender Rechnung aufgenommen werden oder der Saldo gezogen und anerkannt ist.

8.2 Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an RZ abgetreten.

8.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt und ermächtigt, soweit die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf im oben genannten Sinne auf RZ übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist der Käufer nicht befugt.

8.4 Der Käufer ist zu Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. RZ selbst wird die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

8.5 Der Käufer hat RZ auf Verlangen die Namen und Anschriften derjenigen zu benennen, die die Vorbehaltsware erhalten haben. RZ ist jederzeit berechtigt die Abtretung offenzulegen.

8.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag. RZ ist berechtigt, nach angemessener Frist über die Gegenstände, für die der Eigentumsvorbehalt geltend gemacht wurde, anderweitig zu verfügen und den Kunden bei Zahlung der offenen Forderung mit angemessener neuer Lieferfrist zu beliefern.

8.7 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer – abgesehen vom Fall der Weiterveräußerung unter den oben genannten Bedingungen – nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung von RZ die Vorbehaltsware von dem Ort zu entfernen, wohin sie vertragsgemäß geliefert wurde.

8.8 Von jeglichem Eingriff Dritter in das Eigentumsrecht von RZ hat der Käufer RZ unverzüglich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Anschrift des Dritten Kenntnis zu geben. Sämtliche durch Intervention usw. entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten hat der Käufer zu tragen. Ist die Ware in den Besitz eines Dritten gelangt, so ist RZ berechtigt, alleine, ohne Mitwirkung des Kunden, die Herausgabe zu verlangen.

8.9 Solange RZ Eigentumsrecht an dem Liefergegenstand hat, ist RZ berechtigt, sich selbst oder durch einen Beauftragten jederzeit von dessen Vorhandensein und Zustand zu überzeugen. Zu diesem Zweck hat der

Käufer freien Zutritt zum Aufbewahrungsort zu gewähren.

8.10 Der Käufer trägt die mit dem Eigentum, dem Besitz, dem Erwerb und dem Betrieb der Ware verbundenen Pflichten, Gefahren, Haftung, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten. Er haftet für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden sowie für verschuldeten und zufälligen Untergang oder Beschädigung des Liefergegenstandes. Sämtliche Schäden und der Verlust des Vorbehalteigentums sind RZ unverzüglich anzuzeigen.

9. Mängel / Gewährleistung

9.1 Bei Mängeln der gelieferten Ware ist RZ berechtigt, kostenlos nachzubessern, den Austausch der schadhafte Teile vorzunehmen oder Ersatz zu liefern.

9.2 Bei mehrmaligen Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Bestimmungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, auch dann, wenn nicht ständig wiederkehrend auf sie verwiesen wird. Frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen treten außer Kraft.

10.2 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge. Anstelle einer unwirksamen Klausel soll gelten, was den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11. Sonderregelungen

11.1 Für Kaufleute, die nicht zu denen im HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen gelten zusätzlich folgende Regelungen:

11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – einschließlich Urkunden -, Wechsel- und Scheckprozesse, evtl. Klagen auf Herausgabe – ist ausschließlich Gladbeck, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

11.3. Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie erkennbare Mängel des Liefergegenstandes sind RZ unverzüglich nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige sind die beanstandeten Mängel spezifiziert aufzuführen sowie alle zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Informationen zu erteilen.

11.4 Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.